

**ZUR GESCHICHTE DER
ENGLISCHEN
UND AMERIKANISCHEN
VERMÖGENSSTEUERN**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649779161

Zur Geschichte der Englischen und Amerikanischen Vermögenssteuern by Bruno Moll

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

BRUNO MOLL

**ZUR GESCHICHTE DER
ENGLISCHEN
UND AMERIKANISCHEN
VERMÖGENSSTEUERN**

Zur Geschichte
der
englischen und amerikanischen
Vermögenssteuern.

Von

Dr. phil. **Bruno Moll,**

Privatdozent an der Universität Kiel.

1. Zur Kritik der englischen Steuergeschichte.
2. Geschichte der Vermögenssteuerbegriffe in den alten Staaten der Nordamerikanischen Union bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.



132787
1915/14

München und Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.

1912.

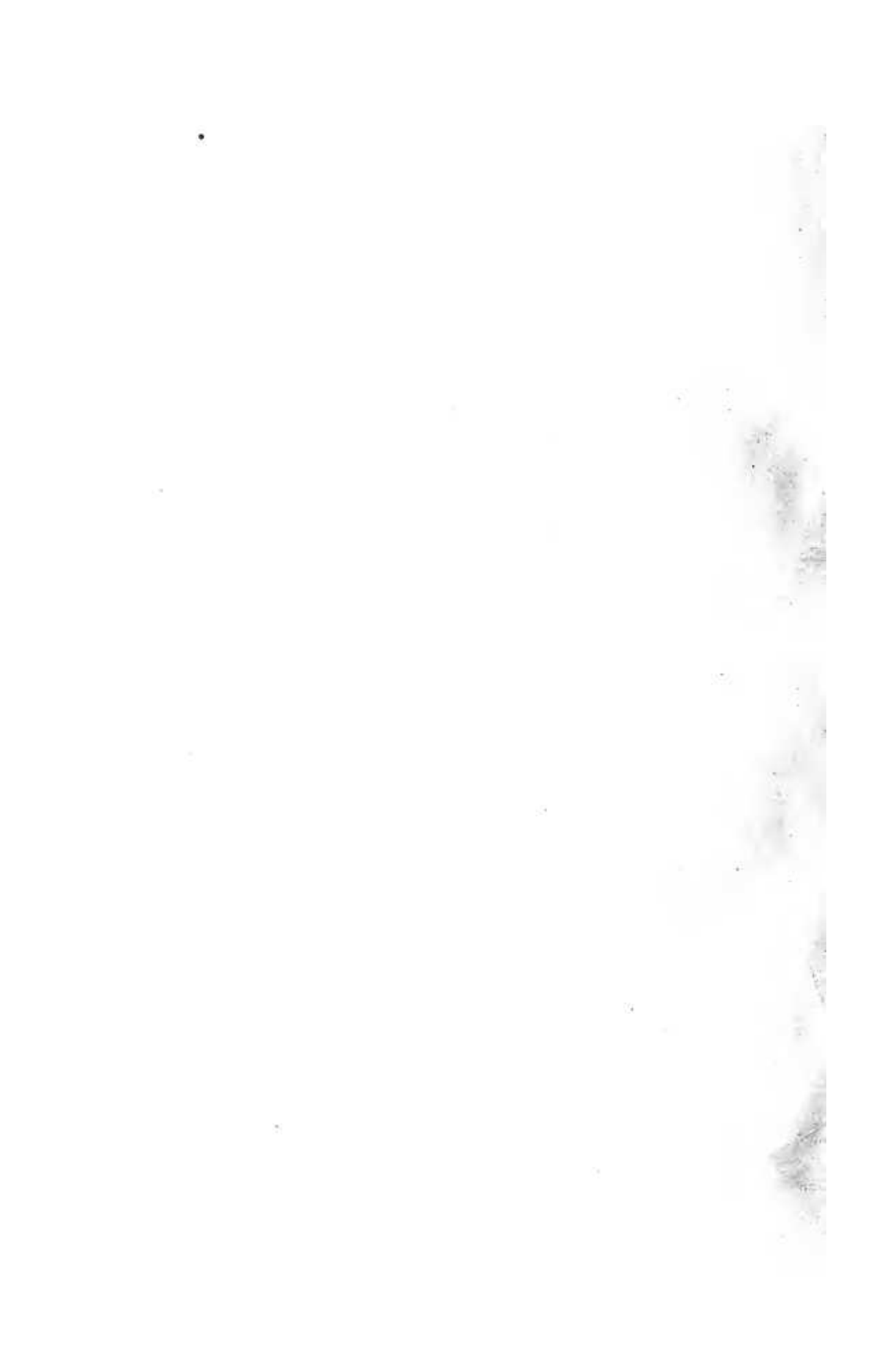
Alle Rechte vorbehalten.

Copyright 1912 by Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Zur Kritik der englischen Steuergeschichte	1
Vorbemerkung	1
Rentenprinzip und Kapitalprinzip in der englischen Steuergeschichte. — Ergebnisse	3
Einleitung: Grundsteuern des 11. bis 13. Jahrhunderts	5
Kreuzungssteuern	7
Der »Fünftelnte und Zehnte« und andere Steuern vom beweglichen Vermögen im 12. bis 14. Jahrhundert	17
Die sogenannten Einkommensteuern von 1435 und 1450	22
Die Subsidien des 15. bis 17. Jahrhunderts	27
Kopf- und Standesteuern	31
Schluß	32
Appendix: Steuerordnung von 1450	35
II. Geschichte der Vermögenssteuerbegriffe in den alten Staaten der nordamerikanischen Union bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts	38
Einleitung	38
Durchschnittskapitalien und Phantasiekapitalien	43
Massachusetts	44
New Hampshire	54
Connecticut	61
Vermont	66
Rhode Island	72
New Jersey	74
New York	77
Delaware	79
Pennsylvania	81
Maryland	84
Virginia	86
North-Carolina	89
South-Carolina	90
Georgia	92
Allgemeinere Ergebnisse	93



I. Zur Kritik der englischen Steuergeschichte.

Vorbemerkung.

Die Geschichte der direkten Steuern des britischen Reichs ist in ihren Grundzügen gerade in deutschen Werken so oft dargestellt worden — ich meine vor allem Vocke¹, Manes² und Adolph Wagner³ —, daß hier wohl darauf verzichtet werden darf, noch eine Übersicht zu geben. Ich setze vielmehr jene Darstellungen voraus. Was ich allein einer genaueren Betrachtung unterziehen möchte, ist die Entwicklung der Vermögens- und Einkommensteuerbegriffe in der englischen Gesetzgebung.

Das Verfahren, das hierbei angewandt werden soll, besteht darin, daß man allein aus den Steuerordnungen, bei möglichster Vorsicht in der Anwendung der vergleichenden Methode, jedesmal den Begriff des Steuerobjektes scharf herauszuschälen versucht, ohne sich an eine hergebrachte Bezeichnung zu binden; den gefundenen Begriff dann an dem Maßstabe der wirklichen Einkommensquellen oder Besitzobjekte prüft, die im Wirtschaftsleben der betreffenden Epoche eine Rolle spielten; und endlich gelegentlich noch für die gefundenen Ergebnisse mehr oder minder vollständiger Erfassung der wirtschaftlichen

¹ I. Geschichte der Steuern des britischen Reichs, 1866 (*Vocke*). II. Die Idee der Steuer in der Geschichte. Finanzarchiv 1890 (*Vocke, F.-A.*).

² Die Einkommensteuer in der englischen Finanzpolitik. Festgaben für Wilhelm Lexis, 1907 (*Manes*).

³ Finanzwissenschaft III, 1. Buch, 2. Aufl., 1910, Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, S. 178 ff.

Moll, Zur Geschichte d. engl. u. amerik. Vermögenssteuern.

Leistungsfähigkeit durch die Steuern die möglichst naheliegenden wirtschaftsgeschichtlichen Ursachen zu eruieren sucht¹.

Freilich gelange ich bei Anwendung einer solchen Methode vielfach zu Resultaten, die von den in den vorhandenen Darstellungen der englischen Steuergeschichte niedergelegten Anschauungen abweichen. Wenn ich diese Abweichungen immer wieder betone, so möchte ich dies nur aus dem speziellen Gesichtspunkte meines Grundgedankens verstanden wissen; ich bin mir bewußt, daß meine Kritik sonst pedantisch erscheinen könnte. Ich bin mir weiter bewußt, daß manchem, der die englische Steuergeschichte vom sozial-politischen Standpunkte betrachten möchte, diese Kritik zu abstrakt vorkommen wird; ich glaube nur, daß eine den Anforderungen der Wissenschaft wirklich genügende Darstellung von jenem andern Standpunkte die von mir postulierte Kritik als Voraussetzung bedingt. Kann man wirklich über die sozialpolitische Bedeutung der Steuern für die einzelne Epoche ein Urteil fällen, wenn man sich nicht zuvor genau darüber klar geworden ist, welche Einkommens- und Besitzkategorien von der Steuer getroffen, welche freigeclassen wurden?²

¹ Welche Bezeichnungen man schließlich für die einzelnen Steuern gut heißen möge, welche Ausdehnung man dem beliebten Ausdruck »Vermögenssteuer« geben will, wie weit man die herrschende Terminologie beibehalten oder ändern möge, das ist an sich von geringerem Interesse. Ich will durchaus nicht behaupten, daß die in meinem Buche »Zur Geschichte der Vermögenssteuern«, Leipzig 1911, durchgeführte Terminologie die einzig mögliche sei. Aber darauf sollte man stets Wert legen, daß die gewählten Bezeichnungen die ihnen zugrunde liegenden Begriffe vom Steuerobjekt konsequent hervortreten lassen.

² Daß ich mich auf das Problem des Steuerobjekts beschränkte, auf die wichtigen Fragen der praktisch-technischen Durchführung der Steuergesetze, des Steuersubjekts und der Steuerzahlung, auf die Entstehungsgeschichte der Steuern und ihr Verhältnis zu den indirekten Abgaben, sowie auf andere steuergeschichtliche Probleme nicht eingehe, dafür darf wohl eine besondere Rechtfertigung an dieser Stelle entfallen. (Vgl. Mol1, Zur Geschichte der Vermögenssteuern, bes. S. 12.)

Rentenprinzip und Kapitalprinzip in der englischen Steuergeschichte. — Ergebnisse.

Zwei Grundprinzipien beherrschen die Geschichte des Objektes der direkten Steuern: das Prinzip der Besteuerung nach dem jährlichen Ertrage — nennen wir es »Rentenprinzip« — und das der Besteuerung nach dem Kapitalwert — das »Kapitalprinzip«. Im Mittelalter war das erstere bei der Besteuerung des Landes das zunächstliegende Prinzip. Bücher¹ hat diesen Satz an der Hand einer mittelalterlichen städtischen Steuerordnung durchgeführt. Freilich liefern gerade die andern deutschen Städte des Mittelalters sonst wenig Beispiele für diese Theorie, ja sie scheinen ihr oft zu widersprechen, da sie im Gegenteil fast alle das Kapitalprinzip des einheitlichen Vermögenssteuerbegriffs² aufweisen. Daß jener Satz dennoch einen tiefen Sinn besitzt und weittragende, praktische Bedeutung gehabt hat, leuchtet nicht bloß a priori ein, sondern wird auch durch die Steuergeschichte mancher Länder bestätigt. Im Grunde ist er übrigens nichts anderes als der schon von Rodbertus betonte Gedanke des Rentenprinzips, angewandt auf das Gebiet der Steuergeschichte. Beim Grund und Boden ist der jährliche Ertrag das Primäre, die konkrete Erscheinungsform des Wertes, der Kapitalwert dagegen erst eine künstliche Abstraktion, sagt Bücher. Und: die Rente ist das wahre Prinzip des Immobilienbesitzes, der (Rein)ertrag der einzig richtige Maßstab seines Wertes; sagt Rodbertus. Um den Landwert zu bestimmen, bedarf man erst einer Kapitalisierungsziffer, eines Zinsfußes; der Begriff des Landwerts setzt den

¹ Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum Historikertage, Leipzig 1894.

² Der einheitliche Vermögenssteuerbegriff, ein spezieller, historischer Steuerbegriff, verlangt die Reduzierung des Wertes aller Gegenstände des Besitzes (gewöhnlich mit gewissen Ausnahmen) unter Abzug der Schulden auf den einheitlichen Geldwertausdruck, den Kapitalwert. Moll, Zur Gesch. d. Vermögenssteuern S. 87.